

Prüfungsregelung für Umschulungen in anerkannten Ausbildungsberufen

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28. April 2022 erlässt die Industrie- und Handelskammer Südthüringen als zuständige Stelle nach § 71 Absatz 2 in Verbindung mit § 59, § 60 und § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, die folgende Prüfungsregelung für Umschulungen in anerkannten Ausbildungsberufen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung
- § 3 Bezeichnung des Umschulungsabschlusses
- § 4 Zulassung zur Umschulungsprüfung
- § 5 Prüfungsverfahren
- § 6 Gleichstellungsbestimmung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Nachstehende Vorschriften gelten für Umschulungsprüfungen für Umschulungen der Industrie- und Handelskammer Südthüringen (IHK) in nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberufen.

§ 2 Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung

Für Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen gelten die Bestimmungen über die Abschlussprüfung der jeweils einschlägigen Ausbildungsordnung.

§ 3 Bezeichnung des Umschulungsabschlusses

Die erfolgreich abgelegte Umschulungsprüfung führt zu der in der jeweiligen Ausbildungsordnung genannten Abschlussbezeichnung.

§ 4 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen

1. wer an einer auf das Ausbildungsziel des jeweiligen staatlich anerkannten Ausbildungsberufes gerichteten Umschulungsmaßnahme teilgenommen hat, welche nach Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprochen hat,

2. wessen Umschulungsmaßnahme der IHK Südthüringen schriftlich angezeigt wurde und
 3. wer die im Umschulungsvertrag vereinbarte Umschulungszeit zurückgelegt und die zum Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit notwendigen praktischen Zeiten absolviert hat.
- (2) Sofern die Prüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung gesondert zu entscheiden. Dies gilt nicht, wenn Umschüler aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Umschulungsprüfung nicht teilgenommen haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Umschulungsprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.
- (3) Umzuschulende sind auf ihren Antrag zur Zwischenprüfung zuzulassen.

§ 5 Prüfungsverfahren

Für die Durchführung von Umschulungsprüfungen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK Südthüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsregelung für Umschulungen in anerkannten Ausbildungsberufen gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Prüfungsregelung für Umschulungen in anerkannten Ausbildungsberufen tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Suhl, 29.04.2022

gez. Dr. Peter Traut
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas
Hauptgeschäftsführer